

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

24. Februar 1883.

Nr. 8.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Jenna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: In welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmäßigen Fußbekleidung unserer Armee entsprochen werden? — Wann soll die Infanterie beim Angriff das Feuer eröffnen? — Schweizerische Offiziergesellschaft. — Campe: Ueber die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht. — Eidgenossenschaft: Schweiz. Revolver Modell 1882. Kosten des Waffenplatzes Gur. Mustafisches aus Schaffhausen. Wettkommeln. Tragen von Uniformen. — Ausland: Frankreich: Rückblick auf 1882. Die Stellung des Kriegsministers zum Präsidentengesetz. Rücktritt des Kriegsministers.

In welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmäßigen Fußbekleidung unserer Armee entsprochen werden?

(Siehe eine Beilage.)

Nachdem am 26. Juni 1876 von Seite des tit. eidg. Militärdepartements zur Prüfung und Begutachtung der Frage der Beschuhung der Armee eine besondere Kommission, bestehend aus dem Herrn Waffenchef der Sanität, den Oberinstruktoren der Artillerie und Infanterie, verschiedenen höheren Militärs und einigen Fachleuten, niedergesetzt worden war, welche Kommission mit ihren Arbeiten etwas langsam vorrückte, fand sich die Infanteriesektion des Schweiz. Offiziervereins anlässlich des eidg. Offizierfestes in Solothurn im September 1880 nach Anhörung eines bezüglichen Referates des damaligen Oberinstruktors der Infanterie, Herrn Oberst Stöcker, veranlaßt, zu Handen der Generalversammlung den Antrag einzubringen, es sei dem tit. Schweiz. Militärdepartement folgende Resolution zu unterbreiten:

1. Die Schweiz. Offiziergesellschaft hält dafür, es sollte der Fußbekleidung der Armee, insbesondere der Infanterie, seitens der eidg. Behörden fortwährend die sorgfältigste Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. Um in dieser Hinsicht bessere Zustände herbeizuführen, sollte die Fußbekleidung mit in die erste Ausrüstung, deren Anschaffung durch die Ausrüstungsbehörden überwacht ist, gezählt werden.

3. Es sollten Vorräthe geschaffen werden, um nöthigenfalls die Fußbekleidung an die Rekruten gegen Bezahlung der Herstellungskosten verabfolgen zu können.

Es lag dieser Resolution, die von der Generalversammlung genehmigt wurde, die Ansicht zu Grunde, daß die Fußbekleidungsfrage und deren

Erledigung nachgerade dringlich sei und daß, um die Marschfähigkeit und damit die Schlagfertigkeit unserer Armee zu fördern, es durchaus geboten erscheine, die so fühlbare Lücke in den Vorschriften betreffend die Bekleidung und Ausrüstung des Mannes, soweit solche sich auf dessen Fußbekleidung bezieht, auszufüllen.

Unterm 4. Februar 1881 gelangte der Bericht der eidg. Fußbekleidungs-Kommission, abgefaßt vom Präsidenten, Herrn Oberfeldarzt Oberst Dr. Ziegler in Bern, an das Schweiz. Militärdepartement und wurde von demselben sowohl im Militärverordnungsblatt in extenso veröffentlicht, als wie auch sämtlichen kantonalen Militärbehörden, den Waffenchefs, den Oberoffizieren der Armee, sowie den höheren Instruktoren in Separatabzügen zugestellt mit der Einladung, sich über die so wichtige Fußbekleidungsfrage zu äußern, um an Hand der bisherigen Kundgebungen diese allzu lange schon pendente Angelegenheit zum Abschluß zu bringen.

Obgleich ich voraussetze, daß Ihnen der citirte einläßliche Bericht des Oberfeldarztes ebenso wohl bekannt geworden, als zur Zeit nach seinem wesentlichen Inhalte noch im Gedächtniß sei, muß ich mir doch erlauben, hier die Schlußanträge des Oberfeldarztes auf die vom Schweiz. Militärdepartement gestellten Fragen in summarischer Weise anzuführen; es lauten solche, wie folgt:

Frage 1. Welcher Sohleschnitt ist der zweckmäßigste?

Antwort. Der Meier'sche Sohleschnitt ist der zweckmäßigste und daher ausschließlich vorzuschreiben.

Frage 2. Sind nur Schuhe oder nur Stiefel vorzuschreiben? oder sind beide Beschuhungen neben einander festzuhalten und sind hierin bei den verschiedenen Waffen Verschiedenheiten angezeigt?

Antwort. Als erste Beschuhung sind für alle Truppengattungen geschlossene Rohrstiefel vorzu-